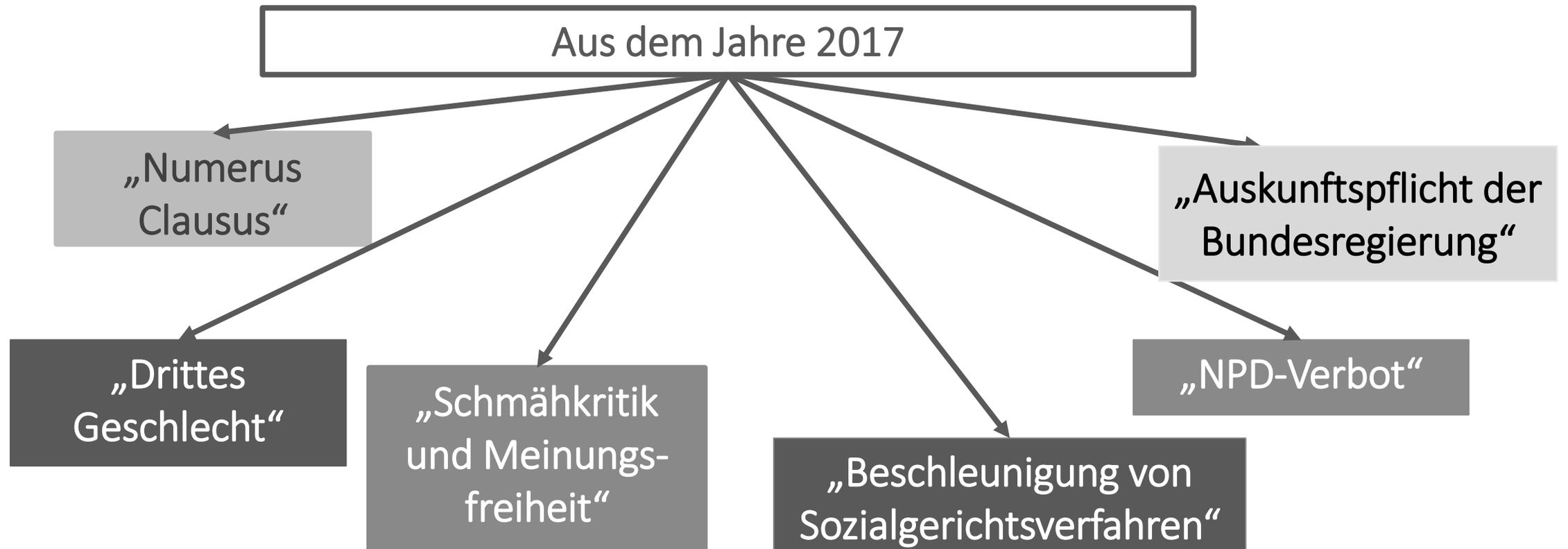

Wichtige Entscheidungen des BVerfG 2017

Thomas Weiler

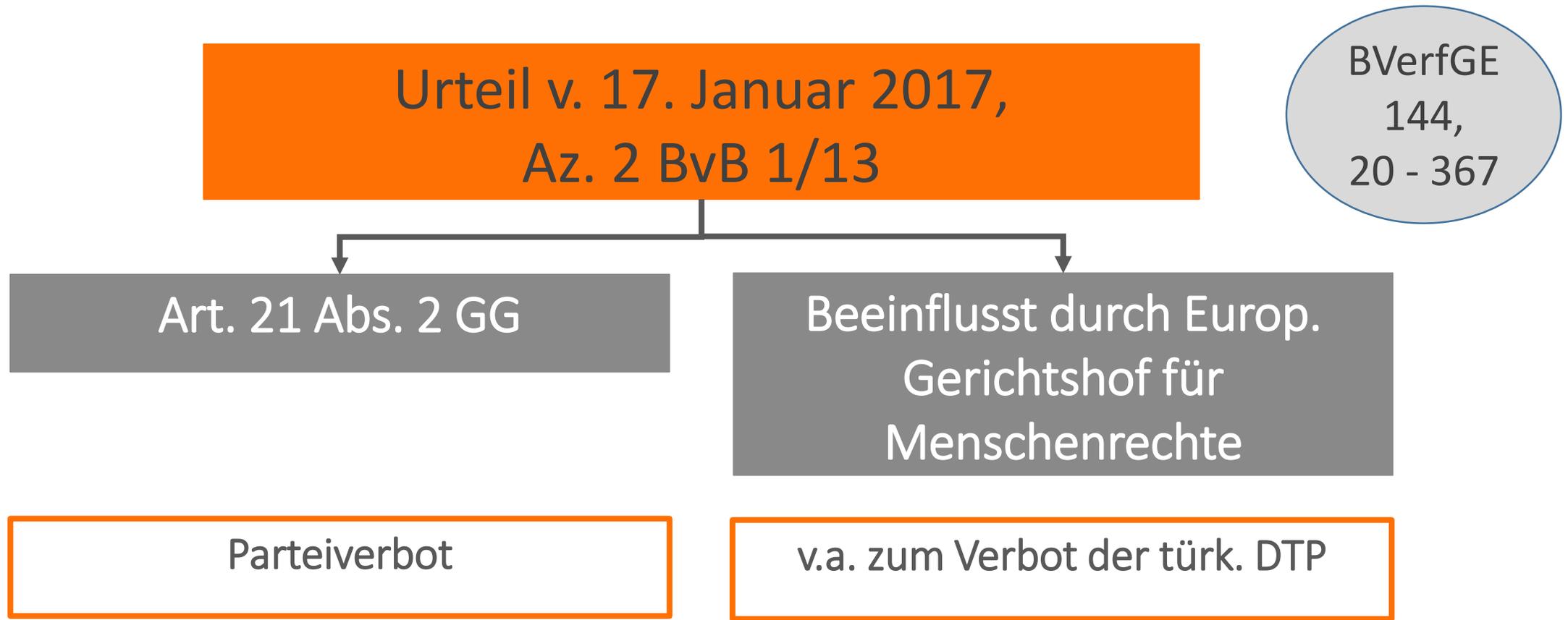


Sechs ausgewählte Entscheidungen



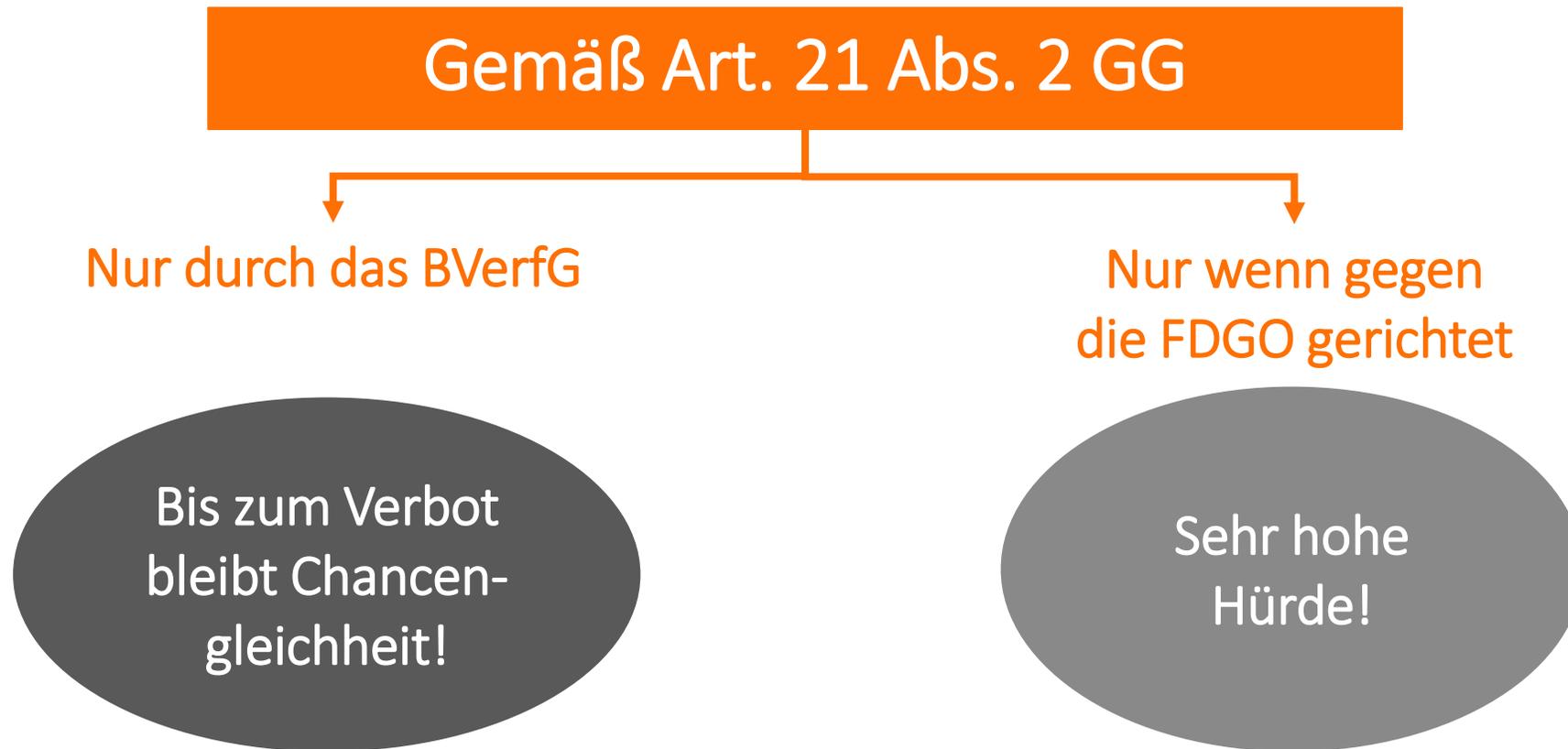


▶ „NPD-Verbot“





▶ Das eigentliche „Parteienprivileg“





▶ Verbotgrund:

Gegen die FDGO gerichtet



Ziele der Partei
(Programm)



Verhalten der
Mitglieder
(Zurechenbar)



▶ Keine Legaldefinition

Durch BVerfG

▶ Nicht abschließend,
u.a.:

Ausschluss von
Gewalt- und
Willkürherrschaft

Rechtsstaat

Gewaltenteilung

Recht auf Bildung
und Ausübung
einer Opposition

Selbstbestimmung
des Volkes

Menschenrechte



▶ Weitere Einschränkung des Parteiverbots durch BVerfG:

Tatsächliche Gefährdung ?

Bestrebungen allein reichen nicht aus
– die zu verbietende Partei muss ihre
Ziele auch erfolgreich durchsetzen
können („darauf ausgehen“).



▶ „Schmähekritik“

Beschluss v. 08. Februar 2017,
Az. 1 BvR 2973/14

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Meinungsfreiheit

Grenzen der
Meinungsfreiheit: keine reine
„Schmähekritik“

Vgl. BVerfGE 82, 43 (51);
93, 266 (294)



▶ „Schmähekritik“

BVerfG betont die engen Grenzen

Da Schmähekritik nicht von Meinungsfreiheit geschützt muss dieser Begriff sehr eng ausgelegt werden – Diffamierung der Person steht im Vordergrund

Begriff wie „rechtsextremer Idiot“, „Gauleiter“ oder „braune Truppe“ sind nicht *per se* eine Herabsetzung, sie können auch Kommentar von Handlungen sein



▶ „Beschleunigung von Sozialgerichtsverfahren“

Auftrag an
Sozialgerichte:
Effektiver Rechtsschutz,
Art. 19 Abs. 4 GG

Schneller über Gewährung
vorläufiger Leistungen
entscheiden

Begriff der „Eilbedürftigkeit“
weniger schematisch auslegen

Beschluss v. 01. August 2017, Az. 1 BvR 1910/12

▶ *Drittes Geschlecht*

BVerfGE
147,
1 - 30

Beschluss v. 10. Oktober 2017,
Az. 1 BvR 2019/16

Art. 2 Abs.1 i.V.m.
Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 3 GG

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Diskriminierungsverbot



▶ *Drittes Geschlecht*

Schutzbereich Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

Das allg. Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität

Das gilt auch für Personen, die sich dauerhaft weder dem weiblichen noch männlichen Geschlecht zuordnen lassen



▶ *Drittes Geschlecht*

Diskriminierungsverbot Art. 3 III GG

Solche Personen sind davor geschützt, wegen ihres Geschlechts diskriminiert zu werden



d.h. es muss für Eintragungen etc. ein drittes Geschlecht geschaffen werden

weiblich

männlich

Drittes Geschlecht

„kein Eintrag“ oder eine ungewollte Zuordnung w/m ist verfassungswidrig



„Auskunftspflicht“

BVerfGE
147,
50 - 184

Urteil v. 07. November 2017,
Az. 2 BvE 2/11

Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG

Abgeordnete als Freie
Volksvertreter

Volksherrschaft durch Wahlen
(repräsentative Demokratie)



▶ Auskunftspflicht der Bundesregierung

Verschwiegenheitsregelungen?

Das Parlament hat Anspruch auf Informationen.
Dies folgt aus dem Demokratieprinzip
und ist ein wichtiges Recht.

Dem können jedoch Verschwiegenheitspflichten
gegenüberstehen. Diese müssen aber
verfassungsrechtlich begründet sein.



d.h. die Bundesregierung kann bei der Antwort Geheimhaltungsinteressen berücksichtigen

Aufgrund des Staatswohls

Antwortpflicht ist Grundlage für GR-Eingriff

Verweigerung muss begründet werden

Einfachgesetzliche Pflichten reichen jedenfalls nicht, fiskalische Interessen sind aber zu berücksichtigen



„Numerus Clausus“

Urteil v. 19. Dezember 2017,
Az. 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14

BVerfGE
147, 253
- 364

Art. 12 Abs.1 S. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG

Recht der freien Berufswahl

Allgemeiner Gleichheitssatz



▶ NC: Zusammenspiel von Art. 12 und Art. 3

Auswirkungen auf Auswahl

Grdsl. hat jede/r das gleiche Recht auf Zugang zu staatlichen Studienplätzen

Reicht das Angebot nicht aus, müssen Kriterien der Eignung bei der Auswahl herangezogen werden. Diese müssen sachgerecht und vielfältig sein und vom Gesetzgeber selbst geregelt werden



▶ NC: Auswahlkriterien

Abiturnote

Eine Abiturbestenquote (20%) als solche ist grdsl.
verfassungsgemäß

Es darf aber nicht allein auf die Abiturnote
ankommen, weitere sachgerechte Kriterien, die
jeder/m Hochschulreifen eine Chance geben, müssen
geschaffen werden



▶ NC: Auswahlkriterien

Ortswunsch

Der beim Zulassungsgesuch angegebene Ortswunsch darf keine so wichtige Rolle spielen

Eine Begrenzung auf sechs Ortswünsche ist daher verfassungswidrig



▶ NC: Auswahlkriterien

Wartezeit

Eine Wartezeitquote ist rechtlich möglich, aber nicht geboten

Sie darf die derzeitigen 20% nicht überschreiten und muss in der Dauer begrenzt sein



▶ NC: Auswahlkriterien

Normgeber

Die Kriterien müssen nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes vom (Landes)Gesetzgeber selbst festgelegt werden

Den Hochschulen bleibt jedoch ein Ausgestaltungsspielraum